

Antrag

der Fraktion Die Linke

Energiewirtschaftsgesetz novellieren – In-house-Vergabe der Netzkonzession ermöglichen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative zu einer Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zu ergreifen, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Energienetze sind Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihres grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechts eigenständig darüber, wie und von wem diese Leistungen erbracht werden. Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen genießt daher gegenüber dem Wettbewerbsgedanken Vorrang. Deshalb müssen die Kommunen das Recht erhalten, ohne ein wettbewerbliches Verfahren ein kommunales Unternehmen im Rahmen einer europarechtlich zulässigen In-house-Vergabe mit dieser Aufgabe zu betrauen.
2. Der rechtliche Rahmen für die Übertragung des Netzes vom Altkonzessionär auf den neuen Betreiber muss präzise gefasst werden. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des Kaufpreises, die herauszugebenden Netzdaten, den Umfang der zu übertragenden Anlagen und die Festlegung von Fristen für die Übertragung des Netzes. Bei Verzögerungen der Netzübertragung ist die Weiterzahlung der Konzessionsabgabe an die Kommune sicherzustellen, bei durch den Altkonzessionär schuldhaft verursachter Verzögerung der Übertragung ist eine Schadensersatzpflicht zu regeln.
3. Die Regeln eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB müssen dahingehend klargestellt werden, dass auch alle Beschäftigten in von der Netzgesellschaft ausgegliederten Gesellschaften, die überwiegend oder wesentlich für die Netzgesellschaft tätig sind, von den Regelungen des § 613a BGB erfasst sind.

Begründung:

Die Vergabeverfahren der Konzessionen für die Strom- und Gasnetze sind – so die Erfahrungen vieler Kommunen und auch Berlins – mit einer Vielzahl von rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Sowohl durch höchstrichterliche Rechtsprechung als auch durch Urteile von Land- und Oberlandesgerichten ist dieses Rechtsgebiet mittlerweile in großem Maße durch Richterrecht geprägt, das häufig weit über den eigentlichen Wortlaut des Energiewirtschaftsgesetzes hinausgeht. Die Auslegung des Gesetzes erfolgt nahezu ausschließlich unter kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten, das grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen wird damit mehr und mehr eingeschränkt oder gar ausgehebelt.

Es ist daher notwendig, dass der Gesetzgeber hier durch eine Gesetzesnovelle rechtliche Klarheit und dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen durch die Ermöglichung einer europarechtlich zulässigen In-house-Vergabe wieder zur Geltung verhilft. Diese Forderung wird auch vom Deutschen Städtetag erhoben. Der Senat sollte deshalb über den Bundesrat für eine entsprechende Novellierung des Gesetzes aktiv werden. Der Presse war zu entnehmen, dass auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalens beabsichtigt, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen, so dass auch die Chance einer gemeinsamen Initiative bestehen würde.

Berlin, d. 5. November 2014

U. Wolf H. Wolf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke